

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

# Stadtschriften

des Landesverbandes Oberösterreichs des Zentralverbandes der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden u. Kriegerhinterbliebenen in Linz a. D.

Redaktion, Verwaltung und Expedition: Linz, Promenade 11, Tel. 782. — Redaktionsschluß am 15. jeden Monats.

Erscheint monatlich einmal.

Preis pro Stück 15 Groschen.

Nr. 12.

Linz, am 1. Dezember 1925.

3. Jahrgang.

**Inhalt:** Die Lage der österreichischen Kriegsoffer. — Ein Märchen. — Ah, da schau her! — Wie wird man zuständig! — Die Notlage der arbeitslosen Kriegsbeschädigten. — Aufrufe. — Versammlungen und Sitzungen. — Traktatentwürfe. — Kalender 1926. — Sterbetafel. — Spendenausweis.

## Die Lage der österreichischen Kriegsoffer.

(Referat des Kameraden Mitterbauer anlässlich des Verbandtages am 26. und 27. September 1925.)

Sehr verehrte Kameradinnen und Kameraden! Sie haben am heutigen Verbandstag eine wertvolle Arbeit geleistet. Sie haben den Bericht des Vorstandes entgegengenommen und einer Kritik unterzogen und auch zu den Satzungen des Verbandes in der heutigen Versammlung Beschlüsse gefaßt. Gestatten Sie mir, daß ich Ihnen ein Referat erstatte, das den Zweck haben soll, die Aufgaben der Organisation für die allernächste Zukunft festzulegen und über die gegenwärtige Lage der österreichischen Kriegsoffer zu sprechen.

Lassen Sie mich zur Einleitung erinnern, daß die soziale Frage durch den Weltkrieg um ein sehr wichtiges und dringendes Problem bereichert worden ist: das Kriegsofferproblem. Die Dringlichkeit desselben liegt darin, daß es kurz befristet ist und daß die Lösung rasch gefunden werden muß, wenn es überhaupt zu einer Lösung kommen soll. Wir müssen anerkennen, daß weite Kreise Oesterreichs daran gegangen sind, dieses Problem zu lösen und Versuche unternommen haben, die richtigen Wege zu finden. In erster Linie waren es die Kriegsoffer selbst, die sich zusammengefunden haben, um ihre Rechte geltend zu machen, andernteils waren es die Volksvertreter, die nicht an diesen Aufgaben vorübergehen konnten. Ich glaube, daß in einem Kulturstaate darüber nicht mehr gesprochen werden muß, ob Kriegsoffer ein Recht auf Entschädigung, ein Recht auf Versorgung und auf Fürsorge haben. Ich glaube, es ist eine selbstverständliche Pflicht, für die Kriegsoffer in entsprechender Weise zu sorgen. Diese Pflicht wurde anerkannt von den Regierungen fast aller Staaten und nur in wenigen Fällen gibt es keine durch Gesetze geregelte Fürsorge für die Kriegsoffer. Wir haben festzustellen, inwieweit die Worte vom Dank des Vaterlandes in Wahrheit umgesetzt worden sind, wir haben festzustellen, wer die Aufgabe zu erfüllen hat, für die Kriegsoffer zu sorgen. Ich glaube, darüber gibt es nicht viel zu sprechen; darüber sind wir uns einig, daß diese Aufgabe in erster Linie dem Staate zufällt, in erster Linie erledigt werden muß durch die Volksvertretung, den Nationalrat und die Regierung. Wir wollen feststellen, was auf diesem Gebiete geschehen ist, ob es uns befriedigt oder nicht, und warum es uns nicht befriedigt.

Der Nationalrat hat im Jahre 1919 in Anerkennung der Aufgaben, die durch den Weltkrieg entstanden sind, ein Gesetz geschaffen, das wir alle kennen unter dem Namen Invaliden-Entschädigungsgesetz und unter dem wir alle leiden. In diesem Gesetze ist festgelegt worden, wer Ansprüche an den Staat

zu stellen hat. In diesem Gesetze ist festgelegt, was Kriegsbeschädigte zu erhalten haben und wie sie zu entschädigen sind. Diese grundlegenden Bestimmungen des Gesetzes weisen Mängel auf. Ich will mich nicht zu lange mit der Durchführung und der Auslegung des Gesetzes befassen. Die Mängel, die im Gesetze liegen, waren ursprünglich nicht in dem Ausmaße enthalten, als heute, nach acht Novellen, wo wir feststellen müssen, daß sich die Lage ununterbrochen verschlechtert hat. Die Mängel liegen in der Festsetzung der Rentensätze. Das J. E. G. des Jahres 1919 hat die Rentensätze nach den Prozenten der Erwerbsverminderung festgesetzt. Es hat ausgesprochen, daß ein Kriegsbeschädigter mit 65 bis 75 Prozent drei Viertel der Vollrente erhalten muß. Hat er 55 bis 65 Prozent, so muß er 60 Prozent der Vollrente erhalten, und so herunter bis zur Erwerbsverminderung von 15 bis 25 Prozent. Wie sieht heute die Sache aus? Der Kriegsbeschädigte mit 75 Prozent erhält nur 40 Prozent der Vollrente, der Kriegsbeschädigte mit 60 Prozent nur mehr 15 Prozent, der Kriegsbeschädigte mit 50 Prozent hat nur mehr 5 Prozent und der Kriegsbeschädigte mit 40 Prozent nur mehr 1 Prozent. Alle Kameraden mit weniger als 35 Prozent haben überhaupt keine Rente mehr. Bei den Witwen sind die Verhältnisse ähnlich schlecht. Man wollte ursprünglich der erwerbsunfähigen Witwe 50 Prozent, der erwerbsfähigen 30 Prozent, der Doppelwaise 30 Prozent und der einfachen Waise 20 Prozent der Vollrente geben. Heute bekommt die Witwe im Höchstfalle 40 Prozent, die Witwe, die erwerbsfähig ist und mehr als zwei Kinder hat, 30 Prozent, die erwerbsfähige Witwe 20 Prozent, Doppelwaise 20 Prozent, einfache Waise 10 Prozent. Wir können feststellen, daß seit dem Jahre 1919 in der Entwicklung des J. E. G. durch acht Novellen die Lage der Kriegsoffer beständig verschlechtert wurde. Dazu kommt noch, daß verschiedene Paragraphen des J. E. G., die Rentensätze, die ja hauptsächlich die Entschädigung bilden, vermindern. Dies ist der § 29, der wiederholt abgeändert worden ist und ursprünglich den Zweck hatte, solchen Kriegsbeschädigten, die in günstigen finanziellen Verhältnissen standen, geringere oder gar keine Renten zu geben, und der heute eine Fassung erhalten hat, die, wäre sie nicht auf einer zu niedrigen Basis aufgebaut, vielleicht eine gewisse Berechtigung hätte. Es kann niemanden geben, der behaupten könnte, daß ein Einkommen von 200 S so groß sei, daß man auf eine Entschädigung verzichten könnte. Man muß überhaupt feststellen, daß das J. E. G. seinem Titel niemals vollkommen entsprochen